

Benötigte Unterlagen im Einbürgerungsverfahren

Zu Ihrem Einbürgerungsantrag werden die auf der Rückseite angekreuzten Unterlagen benötigt.

Bitte beachten Sie folgendes:

- Alle Unterlagen verbleiben grundsätzlich bei den Akten der Behörde. Reichen Sie deshalb bitte möglichst keine Originalunterlagen, sondern **beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen** ein; eine Ausnahme gilt für Personenstandsurkunden, die jederzeit ohne Schwierigkeiten beschafft werden können (z.B. beim Standesamt).
- **Ausländische Urkunden** müssen grundsätzlich mit einer **Apostille oder Legalisationsvermerk** versehen sein. Die beglaubigten Abschriften/Ablichtungen sind mit einer amtlichen Übersetzung eines öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzers oder Dolmetschers vorzulegen. Eine Ausnahme gilt für **Internationale Urkunden**, diese benötigen keine Übersetzung und keine Apostille/Legalisation.
- Von sonstigen fremdsprachigen Unterlagen wird außer der-beglaubigten Abschriften/Ablichtungen auch eine deutsche Übersetzung (amtliche Übersetzung eines öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzers oder Dolmetschers) benötigt.
- Sie erleichtern die Bearbeitung des Einbürgerungsantrages, wenn Sie alle benötigten Unterlagen gesammelt auf einmal einreichen.
- Der Einbürgerungsantrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben (ggf. mit Unterschrift der Sorgeberechtigten) über das Wohnort-Bürgermeisteramt einzureichen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter den Telefonnummern

07161 / 202

- 5158 (A – J)
- 5155 (K – S)
- 5154 (T – Z)

- ☐ Kopie vom Pass mit Gültigkeit und unbefristete Aufenthaltserlaubnis
- ☐ Lebenslauf (bei Personen ab 16 Jahren)
- ☐ 1 Lichtbild aus neuerer Zeit
- ☐ Kopie vom Pass / Personalausweis, Spätaussiedlerbescheinigung oder Einbürgerungsurkunde des deutschen Ehegatten
- ☐ beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde (ggf. mit amtlicher Übersetzung)
- ☐ ggf. beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde (ggf. mit amtlicher Übersetzung)
- ☐ ggf. beglaubigte Kopie der Lebenspartnerschaftsurkunde
- ☐ ggf. beglaubigte Kopie der Sterbeurkunde
- ☐ ggf. rechtskräftige Scheidungsurteile sämtlicher Vorehen / Sorgerechtsnachweise
- ☐ Adoptionsbeschluss
- ☐ Nachweis über bestehende Unterhaltungspflichten bzw. über deren Erfüllung
- ☐ Nachweise über die deutschen Sprach- und Schriftkenntnisse
 - Zertifikat Deutsch oder gleichwertiges Sprachdiplom
 - Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs
 - vier Jahre Besuch einer deutschen Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse)
 - Hauptschulabschlusszeugnis oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss
 - Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule)
 - ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen
 - bei Personen über 60 Jahre sind evtl. Ausnahmen möglich

Von den genannten Nachweisen ist jeweils ein Nachweis ausreichend.

- ☐ Einbürgerungstest
(nicht erforderlich, wenn Hauptschulabschlusszeugnis oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss nachgewiesen wird, sowie bei Personen über 60 Jahre sind evtl. Ausnahmen möglich)
- ☐ Nachweise über Berufsausbildung und Berufstätigkeit im Bundesgebiet für die letzten Jahre (Arbeitszeitbestätigung, Kopien der Sozialversicherungsnachweise über die Rentenversicherung, Gewerbean- und -abmeldungen, Bescheide vom Arbeitsamt, ARGE, Sozialamt)
- ☐ Nachweise über die Bestreitung des Lebensunterhalts (Bruttoverdienstbescheinigung neusten Datums (Kopie), Rentenbescheid, Einkommensteuerbescheid, Bescheid vom Arbeitsamt, ARGE, Sozialamt, Kindergeldbescheid, Unterhaltsgeld)
- ☐ Anerkennungsbescheid als Asylberechtigte(r)
- ☐ Kopie des Mietvertrages mit Nebenkosten
- ☐ Kopie der Meldebescheinigung(en) der letzten Aufenthalte